

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung, §§ 133, 157;
BBG §§ 118, 119, 123-132;
Gesetz über die Gewährung einer jährlichen
Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl. I, 609)

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 416/74
Urteil des BAG vom 16. Oktober 1975
LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 416/74
2 Sa 172/74 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
16. Oktober 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Meyer für Recht erkannt:

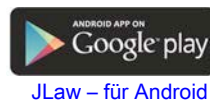
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Juni 1974 - 2 Sa 172/74 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 5. Februar 1974 - 11 Ca 7723/73 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der jetzt 72-jährige und im Ruhestand lebende Kläger war vom 1. September 1947 bis zum 1. Juli 1952 bei der Beklagten als technischer Angestellter beschäftigt. § 6 seines Dienstvertrages vom 8./10. Mai 1947 enthielt folgende Versorgungszusage:

"Mit Wirkung vom 1. September 1948 wird Herrn Dr. S Ruhegehalt und Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 zugesichert. Der Errechnung der pensionsfähigen Dienstzeiten wird die Zeit ab 1. September 1938 zugrunde gelegt. Mit dieser Anrechnung sind auch die Zeiten abgegolten, die Herr Dr. S in Diensten der Deutschen Reichsbahn gestanden hat."

Während des Arbeitsverhältnisses kam es zwischen den Parteien zu Spannungen, die zu einem arbeitsgerichtlichen Rechtsstreit führten. Am 7. August 1952 schlossen die Parteien einen Vergleich, der die Altersversorgung des Klägers wie folgt regelte:

"Die Beklagte verpflichtet sich, den Kläger vom 1. 7. 1952 ab zu pensionieren.

Die Pensionierung erfolgt zu den in § 6 des Anstellungsvertrages vom 8. 10. 1947 festgelegten Bestimmungen.

Die Beklagte verpflichtet sich ferner, den Pensionsbetrag für ein Jahr im voraus zu zahlen."

Aufgrund dieses Vergleichs berechnete die Beklagte ein Ruhegehalt des Klägers in Höhe von 575,80 DM, wobei sie 13 ruhegehaltsfähige Dienstjahre berücksichtigte und demzufolge 57 % der Bundesbahnbesoldungsgruppe 2 Stufe 4 (Ortsklasse B) zugrunde legte. Außerdem gewährte sie für

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die beiden Kinder des Klägers Kinderzulagen von monatlich je 20,-- DM. In der Folgezeit erhöhte die Beklagte den Rentenbetrag jeweils in dem Umfange, in dem die Pensionen vergleichbarer Beamter der Deutschen Bundesbahn angehoben wurden. Im Dezember 1969 gewährte sie mit der gleichen Begründung eine "einmalige Überbrückungszulage" in Höhe von 300,-- DM. Hingegen lehnte sie die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation oder einer Sonderzuwendung an den Kläger ab.

Der Kläger hat geltend gemacht, er könne die gleichen jährlichen Sonderzuwendungen beanspruchen wie die Pensionäre der Deutschen Bundesbahn. Die Versorgungszusage in § 6 des Anstellungsvertrages gewährleiste ihm einen beamtenrechtlichen Status. Er könne daher alle Leistungen beanspruchen, die vergleichbare Pensionäre der Deutschen Bundesbahn erhielten. Wie diese Leistungen bezeichnet würden, sei unerheblich. Bei Abschluß des Vertrages habe er in Verhandlungen mit der Deutschen Reichsbahn gestanden. Die Beklagte sei jedoch stark an seiner Mitarbeit interessiert gewesen und habe ihm deshalb eine gleichwertige Altersversorgung zugestanden. Nur unter dieser Voraussetzung sei er zum Abschluß des Anstellungsvertrages bereit gewesen. Die Beklagte selbst habe die Versorgungszusage in diesem Sinne ausgelegt und alle Pensionserhöhungen berücksichtigt, die pensionierte Beamte erhalten haben. Sie verweigere nur die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendungen ohne ausreichenden Grund. Der Kläger hat die Beklagte auf Zahlung von Sonderzuwendungen für die Jahre 1971 bis 1973 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 4.211,-- DM nebst Prozeßzinsen in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe aufgrund der Versorgungszusage lediglich "Ruhegehalt" zu. Die Sonderzuwendung sei jedoch kein Bestandteil des Ruhegehalts. Bemessungsgrundlage für das Ruhegehalt seien die ruhegehaltstfähigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

Dienstbezüge, zu denen die Sonderzuwendung nicht gehöre. Diese falle auch nicht unter den umfassenderen Begriff der "Versorgungsbezüge" im Sinne des § 105 BBG. Vielmehr sei sie ein Bezug besonderer Art, auf den der Kläger keinen vertraglichen Anspruch habe. Es könne auch nicht angenommen werden, daß die Parteien im Jahre 1947 die Zahlung aller für Ruhestandsbeamte in Betracht kommenden Bezüge vereinbaren wollten. So hätten sie zum Beispiel keine Beihilfeleistungen vorgesehen, obwohl diese ebenfalls seit 1942 zu den beamtenrechtlichen Bezügen zu rechnen seien. Auch diejenigen Bediensteten der Beklagten, denen eine beamtenähnliche Versorgung durch die Pensionskasse der Deutschen Eisenbahnen und Straßenbahnen zugestanden habe, hätten nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster keinen Anspruch auf Sonderzuwendungen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Der Kläger verfolgt mit der Revision seinen Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

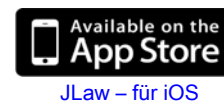
Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat Anspruch auf die geforderte Sonderzuwendung.

1. a) Das Landesarbeitsgericht ist der Auslegung des Anstellungsvertrages durch die Beklagte gefolgt. Nach seiner Ansicht ist mit dem Begriff "Ruhegehalt" in § 6 des Anstellungsvertrages eine ganz bestimmte Leistungsart gekennzeichnet worden. Dem Kläger stehe nur zu, was im Beamtenrecht als Ruhegehalt bezeichnet werde. Das sei ein feststehender Begriff, der im Bundesbeamtengesetz ebenso verwandt werde wie schon im Deutschen Beamtengesetz. Es fehle jeder Anhaltspunkt dafür, daß sich die Beklagte zu Zahlungen verpflichten wollte, die z. Z. des Vertragsschlusses noch nicht vorhersehbar waren und erst später durch besondere beamtenrechtliche Gesetze eingeführt wurden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

b) Diese Wortinterpretation des Landesarbeitsgerichts hält einer näheren Nachprüfung nicht stand. Weder die Formulierung der Versorgungszusage noch deren spätere Handhabung durch die Beklagte sprechen dafür, daß die Versorgungsleistungen auf Ruhegehaltzahlungen im beamtenrechtlichen Sinne beschränkt werden sollten. Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß vom Standpunkt des Landesarbeitsgerichts ausgehend die Zusage von "Witwen- und Waisenversorgung" zu weit ginge und konsequenterweise nur "Witwen- und Waisengeld" zugesagt werden durfte (§§ 123 bis 132 BBG). Vor allem aber widerspricht der Auslegung des Landesarbeitsgerichts, daß die **Beklagte** dem Kläger Kindergeld gezahlt hat. Diese Leistung gehört nicht zum Ruhegehalt im Sinne der §§ 118, 119 BBG.

Das Landesarbeitsgericht verkennt diesen Widerspruch nicht, meint aber, das Kindergeld zähle zu den seit langem bekannten beamtenrechtlichen Leistungen; es sei deshalb "verständlich", daß die Beklagte es neben dem Ruhegehalt gestattet habe. Daraus folge nicht, daß sie in gleicher Weise auch bei solchen Leistungen verfahren müsse, die bei Eintritt des Versorgungsfalles noch gar nicht bekannt gewesen seien.

Diese Begründung übersieht folgendes: Wenn schon bei Vertragsabschluß vorhersehbar war, daß der Kläger Leistungen erhalten sollte, die nicht zum "Ruhegehalt" im technischen Sinne gehörten, ist das mit der Wortinterpretation des Landesarbeitsgerichts nicht zu vereinbaren. Im übrigen ist der Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit für die Parteien nicht ausschlaggebend gewesen. Dem Kläger sind unstreitig alle Gehaltserhöhungen und im Dezember 1969 eine Überbrückungszulage gewährt worden, die bei Abschluß des Anstellungsvertrages im Mai 1947 ebensowenig vorhersehbar war, wie die im Jahre 1965 eingeführten jährlichen Sonderzuwendungen. Im Jahre 1947 konnte noch niemand mit der späteren inflatorischen Entwicklung rechnen.

- 6 -



- 6 -

c) Vor allem aber rügt die Revision mit Recht, daß sich das Landesarbeitsgericht zu einseitig mit dem Wortlaut der umstrittenen Vertragsbestimmung befaßt hat, ohne deren Zweck aufzuklären. Der Sinn einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften läßt sich nur bestimmen, wenn Klarheit darüber besteht, was die Vertragsparteien erreichen wollten. Das Landesarbeitsgericht geht zwar davon aus, daß die Beklagte keine unvorhersehbaren Leistungspflichten übernehmen wollte, damit ist der Vertragszweck aber weder vollständig noch zutreffend gekennzeichnet. Wäre es der Beklagten nur um die langfristige Vorhersehbarkeit ihrer Versorgungsleistungen gegangen, so hätte eine pauschale Verweisung auf das Beamtenrecht fernelegen.

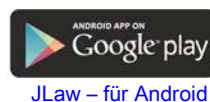
2. a) Der Grund dafür, daß die Beklagte die sinn- gemäße Anwendung der Bestimmungen des Deutschen Beamten- gesetzes zusicherte, lag ersichtlich darin, daß die Be- amten der Deutschen Reichsbahn eine Altersversorgung nach diesem Gesetz beanspruchen konnten. Die Rechts- stellung des Klägers sollte derjenigen eines Reichs- bahnbeamten angenähert werden. Die Beklagte betätigt sich auf dem gleichen unternehmerischen Gebiet wie die Deutsche Reichsbahn und hat selbst vorgetragen, daß viele ihrer Arbeitnehmer eine beamtenähnliche Alters- versorgung erhalten. Der Kläger stand unstreitig zur Zeit des Vertragsabschlusses in Vertragsverhandlungen mit der Deutschen Reichsbahn. Bei diesem Sachverhalt lag eine weitgehende Gleichstellung mit Reichsbahnbeam- ten sehr nahe.

Der Kläger hat darüber hinaus behauptet, er habe den Abschluß des Arbeitsvertrages ausdrücklich von der Gewährleistung eines beamtenähnlichen Status abhängig gemacht. Das hat das Landesarbeitsgericht mit der Be- merkung zurückgewiesen, der Kläger habe dafür trotz eines Hinweises des Gerichts in der letzten mündlichen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Verhandlung keinen Beweis angetreten. Zu der hiergegen gerichteten Revisionsrüge des Klägers muß der Senat nicht Stellung nehmen, da schon der Wortlaut des Vertrages und dessen Vorgeschichte für die Darstellung des Klägers spricht. Eine Beweisaufnahme zu diesem Punkte erscheint entbehrlich.

b) Der Beklagten ist zuzugeben, daß bei Abschluß des Anstellungsvertrages im Jahre 1947 eine Dynamisierung vertraglicher Ruhegelder noch ungewöhnlich war, weil man mit einer starken Geldentwertung nicht rechnete. Es könnte sein, daß die Parteien ursprünglich annahmen, die Verweisung auf das Deutsche Beamtengesetz werde sich nur auf die Art der Berechnung des Ruhegehaltes auswirken, also nicht zu dessen Erhöhung führen (vgl. den ähnlichen Sachverhalt in BAG 17, 120 = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt und BAG AP Nr. 5 zu § 242 Ruhegehalt - Geldentwertung). Ob aber die künftige Entwicklung des Beamtenbesoldungsrechts völlig außer Betracht bleiben sollte, kann dahingestellt bleiben, weil die Parteien die Versorgungsregelung später dynamisiert haben. Schon die erste Ruhegeldberechnung mit Schreiben vom 30. August 1952 spricht dafür, daß die Beklagte an eine Anpassung der Versorgungsbezüge dachte. Das könnte man dem Hinweis auf die Anrechnungsvorschriften des Deutschen Beamtengesetzes entnehmen. Mit Schreiben vom 10. März 1960 wurden dann alle denkbaren Auslegungszweifel beseitigt. Die Beklagte hob das Ruhegeld mit der Begründung an, die Beamtenpensionen seien entsprechend erhöht worden. Das ebenfalls angesprochene Witwengeld wird ausdrücklich nur "nach dem derzeitigen Stand" berechnet. Danach konnte der Kläger eine laufende Anpassung seines Ruhegeldes an die Versorgungsbezüge der Beamten erwarten.

c) Mit Erlaß des Bundesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBI. I, 609) trat erneut eine unvorhergesehene Entwicklung ein. Die Pensionäre der Reichsbahn erhielten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

nunmehr im Dezember zusätzliche Zahlungen, die zunächst nur ein Drittel ihrer laufenden Bezüge ausmachten, im Laufe der Zeit aber bis zu einem 13. Ruhegehalt angehoben wurden. Diese Sonderzuwendungen hätten nach der Vertragsgestaltung der Parteien nur dann außer Betracht bleiben dürfen, wenn sie sich grundsätzlich von den üblichen Gehaltserhöhungen unterschieden hätten, wenn sie also ihrer Natur nach nicht als Teil der Vergütung, sondern als völlig andersartige Fürsorgeleistung anzusehen wären. Das ist jedoch nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats, wie auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nicht der Fall (BAG Urteil vom 10. Januar 1975 - 3 AZR 70/74 - AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Beamtenversorgung [zu III 3 der Gründe]; Urteil vom 20. Oktober 1975 - 3 AZR 555/74 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Wertsicherung [zu 3 der Gründe]; BGH WM 1968, 830 [831] = AR-Blattei "Ruhegeld [-gehalt]: Entscheidung 74 a"; BGH NJW 1971, 835 f. = WM 1971, 507 - 509 [zu 2 und 3 der Gründe]; BGH NJW 1975, 105 [106 zu III 3 der Gründe]).

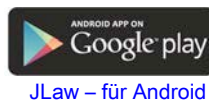
Die Unterscheidung zwischen den laufenden Versorgungsbezügen und den jährlichen Sonderzuwendungen hat nur formale Bedeutung. Beide Teile der Beamtenversorgung bestimmen gleichermaßen den Lebensstandard eines Pensionärs. Bei dieser Sachlage müssen Versorgungszusagen, die auf beamtenrechtliche Bestimmungen verweisen, ohne die jährlichen Sonderzuwendungen zu bedenken, im Zweifel ergänzend dahin ausgelegt werden, daß auch die Sonderzuwendungen bei der Berechnung eines Ruhegehalts berücksichtigt werden müssen, also zu einer zusätzlichen Zahlung im Dezember führen.

Die Beklagte hat nicht dargelegt, welche Umstände im vorliegenden Fall dafür sprechen könnten, Sonderzuwendungen völlig außer Betracht zu lassen. Sie führt für ihren Standpunkt lediglich an, sie habe keine unkalkulierbaren Verpflichtungen eingehen wollen, trifft damit

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

aber das Auslegungsproblem nicht. Jede Dynamisierung der **Alt-
tätversorgung** begründet das Risiko einer nicht vorherge-
sehenen Erhöhung von **Zahlungspflichten**. **Demgegenüber** ist
die Unterscheidung von monatlichen und jährlichen Zahlun-
gen für den Umfang dieses Risikos von untergeordneter
Bedeutung. Sie wäre von den Parteien im Zweifel nicht
berücksichtigt worden, wenn die entsprechende Entwick-
lung des Beamtenbesoldungsrechts vorhersehbar gewesen
wäre.

gez.: Dr. Stumpf

Meyer

Dr. Thomas

Pape

Dr. Dieterich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)